

Stand: 10/2010

**Verbandsgemeindewerke
Pirmasens-Land
Bahnhofstraße 19
66953 Pirmasens**

Infoblatt

Brauchwassernutzung in Gebäuden

Brauchwassernutzungen im Wohngebäude

Auf Grund eines aktuellen Schadenfalles in Rheinland-Pfalz wurde wegen einer Querverbindung zwischen dem Brauchwassernetz eines Anschlussnehmers und der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine Verunreinigung im öffentlichen Trinkwassernetz festgestellt.

Dies zeigt die Gefahren von Fehlan schlüssen bei der Brauchwassernutzung sowie die Bedeutung der sach- und fachgemäßen Installation bei der Brauchwassernutzung im Haushalt.

Wir möchten mit der anschließenden Information alle Bürgerinnen und Bürger unserer Verbandsgemeinde über diese Problematik informieren. Die nachstehende Information wurde in Abstimmung zwischen der Landesgruppe des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), dem Gemeinde- und Städtebund und dem Ministerium für Umwelt und Forsten erarbeitet.

Wir bitten Sie, die nachstehenden Informationen sehr aufmerksam zu lesen. Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindewerke Pirmasens-Land in Pirmasens unter der Tel.-Nr. 06331-872237 oder 872116.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass für alle Nutzungen des Regenwassers zu Brauchwasserzwecken im Haushalt nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land eine Befreiung zu beantragen ist. Durch diese Befreiung soll sichergestellt werden, dass auch alle Brauchwassernutzungen erfasst werden.

Nutzung eigener Brunnen / Regenwasser

Bei der Verwendung von Brunnen- oder Regenwasser zu Brauchwasserzwecken im Haushalt, für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung, sind einige wichtige Hinweise zu beachten.

1. Fehlan schlüsse

Die Installation von Trinkwasserleitungen darf nur von einem zugelassenen Installationsunternehmen erstellt werden. Die Herstellung von Brauchwasserleitungen innerhalb des Hauses im Do-it-yourself-Verfahren kann u. a. zu Fehlan schlüssen - unzulässigen Verbindungen mit dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz - führen. Unser Lebensmittel Nr. 1, das Trinkwasser, ist gefährdet, weil es durch einen solchen Fehlan schluss bakteriologisch und/oder chemisch verunreinigt werden kann. Damit wird u. U. eine Vielzahl unserer Mitbürger einem hohen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Installationsarbeiten sind daher immer von einem fachkundigen Installateur durchzuführen.

Es käme niemand auf die Idee, Gasleitungen in eigener Zuständigkeit zu verlegen.

2. Anschluss- und Benutzungszwang

Die Verbandsgemeinde hat für die Wasserversorgung gemäß § 26 der Gemeindeordnung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorgeschrieben. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück nicht nur an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschließen, sondern auch seinen Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Gegenüber dem Träger der Abwasserbeseitigung, das sind bei uns ebenfalls die Verbandsgemeindewerke, ist die Verwendung von Brauchwasser im Haushalt anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus auch verpflichtet, eine Anzeige an die zuständige Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abt. Gesundheitswesen in Pirmasens zu geben.

Da die Abwassergebühren nach dem Trinkwasserbezug berechnet werden, würde das durch Brauchwassernutzung anfallende Abwasser, das nicht über den Trinkwasserzähler erfasst wird, zu Lasten der Allgemeinheit über die Kanalisation abgeleitet und auf der Kläranlage gereinigt werden. Die Verbandsgemeinde kann daher die Installation weiterer Wasserzähler verlangen, die die Brauchwassermengen erfassen.

3. Wasserrechtliche Zulassung

Unabhängig vom Verwendungszweck sind die Errichtung und die Nutzung eines Brunnens zur Eigenwasserversorgung mit Wasser zulassungspflichtig (§ 2 und § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 42 Landeswassergesetz).

Die für die wasserrechtliche Zulassung zuständige untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung Südwestpfalz) erteilt auf Antrag (s. auch Punkt 4.) nach vorangegangener Prüfung eine „wasserrechtliche Erlaubnis“.

Darüber hinaus muss die Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser bzw. nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land gemeldet werden.

4. Antrag

Der in vierfacher Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Südwestpfalz) einzureichende Antrag sollte mindestens enthalten:

- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (s. Punkt 2.)
- Übersichtslageplan (topografische Karte o. ä.)
- Lageplan (Maßstab 1:1000 oder Katasterplan)
- Beschreibung (Verwendungszweck, Brunnenart, Entnahmemenge)
- Skizzierte Darstellung der Entnahmevorrichtung (Brunnen, Schürfgrube)

5. Noch Fragen?

Weitere Informationen können Sie bei den Verbandsgemeindewerken Pirmasens-Land, Tel.-Nr. 06331-872237 oder 872116 erhalten.